



Einwohnergemeinde  
www.zwingen.ch  
urs.hueber@zwingen.ch

Schlossgasse 4  
4222 Zwingen

Telefon 061 766 96 36  
Fax 061 766 96 37



## KLEINBAUGESUCH

für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV § 92)

<b>Standort des Bauvorhabens</b>	Strasse + Nr.	_____
	Parzellen-Nr./Zone	_____
<b>Gesuchsteller</b>	Name	_____
	Adresse	_____
	Telefon-Nr.	_____
<b>Eigentümer der Parzelle</b>	Name	_____
	Adresse	_____

---

### Beschreibung des Objektes:

Zweck: \_\_\_\_\_

Konstruktion / Baumaterial: \_\_\_\_\_

Bedachungsmaterial / Farbe: \_\_\_\_\_

Abmessungen: Breite, Tiefe, Höhe: \_\_\_\_\_

---

### Unterlagen:

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel - an den Gemeinderat Zwingen, Schlossgasse 4, 4222 Zwingen einzureichen.

- Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort
- Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenem Abmessungen und/oder
- Ausschnitte aus Prospektunterlagen
- \_\_\_\_\_

---

### Unterschriften: (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)

GesuchstellerIn:	Ort/Datum:	_____	Unterschrift:	_____	
ParzelleneigentümerIn:	Ort/Datum:	_____	Unterschrift:	_____	
Zustimmung der Grundeigentümerinnen der benachbarten Grundstücke:					
Parzelle Nr.:	_____	Ort/Datum:	_____	Unterschrift:	_____
Parzelle Nr.:	_____	Ort/Datum:	_____	Unterschrift:	_____
Parzelle Nr.:	_____	Ort/Datum:	_____	Unterschrift:	_____

---

## Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung

**Die Baute ist nach Fertigstellung der Bauabteilung (061 766 96 23) zur Abnahme zu melden.**

## Bewilligung

Das Kleinbaugesuch wird  bewilligt  nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung siehe oben.

Zwingen,

GEMEINDERAT ZWINGEN  
Präsident:                      Bauverwalter:

T. Schmid                      U. Hueber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat begründet Beschwerde erhoben werden.

## Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

### IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

#### § 92 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

<sup>2</sup> Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

### V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

#### § 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

<sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen:

- Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung).
- Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art.
- Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminees, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper.

Die Information der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft!